



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil: **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 11. Sitzung des Kreistages Barnim am 7. Dezember 2016
- Seite 9** Bekanntmachungsanordnung zur Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Eichhorst
- Seite 9** Bekanntmachung der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Eichhorst vom 9. Dezember 2016
- Seite 21** Bekanntmachung der Beschlüsse der 26. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 19. Dezember 2016

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Blankenburg GbR

Börnicker Straße 13
16321 Bernau bei Berlin

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 11. Sitzung des Kreistages Barnim am 7. Dezember 2016

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Beschlusses: 122-11/16

Nr. des Antrages: VKT-14/16

Thema des Antrages: Einwendungen zur Niederschrift der 10. Sitzung des Kreistages vom 21. September 2016 zu Teilen des TOP 4

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt, dass die Niederschrift durch die Einwendung von Herrn Dr. Jurk ergänzt wird mit den Wortbeiträgen von ihm und dem Landrat. Die Niederschrift der 10. Sitzung des Kreistages Barnim vom 21. September 2016 zum TOP 4 wird gemäß dem beigefügten Ergänzungsblatt ergänzt.

Nr. des Beschlusses: 123-11/16

Nr. des Antrages: VKT-12.1/16

Thema des Antrages: Sitzungskalender für das Jahr 2017

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag bestätigt die Termine für die Kreistags- und Kreis Ausschuss-Sitzungen als Planungsgrundlage. Die Termine für die Sitzungen der Fachausschüsse bilden einen Orientierungsrahmen, notwendige Änderungen im Laufe des Jahres bleiben den Ausschüssen vorbehalten.

Nr. des Beschlusses: 124-11/16

Nr. des Antrages: I-10-52/2016

Thema des Antrages: Satzung des Landkreises Barnim für die Musikschule

Beschlossene

Antragsformulierung: Die Satzung des Landkreises Barnim für die Musikschule wird beschlossen.

Nr. des Beschlusses: 125-11/16

Nr. des Antrages: I-10-53/2016

Thema des Antrages: Gebührensatzung des Landkreises Barnim für die Musikschule

Beschlossene

Antragsformulierung: Die Gebührensatzung des Landkreises Barnim für die Musikschule wird beschlossen.

Nr. des Beschlusses: 126-11/16

Nr. des Antrages: I-32-10/16

Thema des Antrages: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufstellung und den Betrieb der Schnelleinsatzgruppe „Führungsunterstützung“ zwischen dem Landkreis Barnim und dem Landkreis Uckermark

Beschlossene

Antragsformulierung: 1. Der Kreistag beschließt den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Aufstellung und den Betrieb der Schnelleinsatzgruppe „Führungsunterstützung“ zwischen dem Landkreis Barnim und dem Landkreis Uckermark.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufstellung und den Betrieb der Schnelleinsatzgruppe „Führungsunterstützung“ zwischen dem Landkreis Barnim und

dem Landkreis Uckermark nach erfolgtem Abschluss im Amtsblatt für den Landkreis Barnim zu veröffentlichen und an das MIK zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Nr. des Beschlusses: 127-11/16

Nr. des Antrages: I-32-12/16

Thema des Antrages: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt die „öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung“.

Nr. des Beschlusses: 128-11/16

Nr. des Antrages: II-70-03/16

Thema des Antrages: Ausweisung Trinkwasserschutzgebiet Eichhorst

Beschlossene

Antragsformulierung: Die vorliegende Trinkwasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Eichhorst wird beschlossen.

Nr. des Beschlusses: 130-11/16

Nr. des Antrages: I-20-18/16

Thema des Antrages: Einwendungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2017

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Entwurf der Haushaltssatzung 2017 wird nicht auf Grundlage von Einwendungen geändert.

Nr. des Beschlusses: 131-11/16

Nr. des Antrages: DIE LINKE-8.1/16

Thema des Antrages: Sicherung elternbeitragsfreier Milchversorgung an Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Landkreis Barnim stellt im Haushalt 2017 25.000 € für eine elternbeitragsfreie Bereitstellung von Milch an den Förderschulen in Trägerschaft des Kreises zu Beginn des 2. Schulhalbjahres 2016/2017 ein. Die Teilnahme an der Schulmilchversorgung erfolgt auf freiwilliger Basis. Für die Bereitstellung der Milch soll ein regionaler Versorger gewonnen werden.

Nr. des Beschlusses: 132-11/16

Nr. des Antrages: DIE LINKE-9/16

Thema des Antrages: Angebotsoptimierung des üÖPNV im Rahmen des Nahverkehrsplanes 2017-2026

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Landkreis Barnim stellt im Haushalt 2017 zusätzlich 50.000 € zur Angebotsoptimierung des üÖPNV im Rahmen des Nahverkehrsplanes 2017-2026 bereit.

Nr. des Beschlusses: 133-11/16
Nr. des Antrages: DIE LINKE-10/16
Thema des Antrages: Übernahme der Gebühren für die gesetzlich vorgeschriebene Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild im Landkreis Barnim für die Altersklasse 0

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Landkreis Barnim stellt im Haushalt 2017 15.000 € für die Übernahme der Gebühren für die gesetzlich vorgeschriebene Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild im Landkreis Barnim für die Altersklasse 0 im Jahre 2017 ein. Vor der Aufstellung des Haushaltes 2018 erfolgt eine Evaluierung der Maßnahme.

Hinweis: Mit Änderungen

Nr. des Beschlusses: 134-11/16
Nr. des Antrages: DIE LINKE-11/16
Thema des Antrages: Aufstockung des Zuschusses für das „Grüne Wochenende“ im Barnim
Beschlossene

Antragsformulierung: Der Landkreis Barnim stellt im Haushalt 2017 10.000 € zusätzlich für die Unterstützung des „Grünen Wochenendes,“ ein.

Nr. des Beschlusses: 135-11/16
Nr. des Antrages: CDU-7/16
Thema des Antrages: Umsetzung Radwegekonzeption
Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag des Landkreises Barnim beschließt, für den Ausbau der Radwege im Rahmen der Umsetzung der Radwegekonzeption des Landkreises Barnim vom Juni 2016 jährlich Mittel in Höhe von 50.000 € einzusetzen.

Nr. des Beschlusses: 136-11/16
Nr. des Antrages: CDU 8/16
Thema des Antrages: Erhöhung der Mittel für Tourismusinformationsstellen
Beschlossene

Antragsformulierung: Der Landkreis Barnim beschließt die Erhöhung der Mittel in der Kostenstelle 57111.531200 um 30.000 € für die Tourismusinformationsstellen für 2017.

Hinweis: Mit Änderungen

Nr. des Beschlusses: 137-11/16
Nr. des Antrages: SPD-6/16
Thema des Antrages: Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Demokratiebildung und Toleranz.

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Förderung von Demokratiebildung und Toleranz. Diese Förderung gilt
1. für Schulen und Schüler die beispielsweise Workshops, Seminare, Exkursionen und Begegnungen mit den thematischen Schwerpunkten Demokratiebildung und Toleranz unternehmen wollen und
2. für Träger im Landkreis Barnim, die das Bundesprogramm „Demokratie leben“ beantragen und umsetzen zur Absicherung der notwendigen Eigenanteile.
Das Ziel ist eine Auseinandersetzung mit und eine Vermittlung von

demokratischen Grundwerten. Für die Auszahlung der Mittel soll eine dazugehörige Förderrichtlinie durch die Verwaltung erarbeitet werden.

Nr. des Beschlusses: 138-11/16

Nr. des Antrages: SPD-7/16

Thema des Antrages: Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Unterstützung der Natur- und Landschaftspflege.

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt die Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln zur Unterstützung regionalen und lokaler Initiativen, die die Natur- und Landschaftspflege im Landkreis Barnim fördern und begleiten und zum Erhalt der Kulturlandschaften beitragen. Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Förderrichtlinie zu erarbeiten.

Hinweis: Mit Änderungen

Nr. des Beschlusses: 139-11/16

Nr. des Antrages: SPD/CDU-1/16

Thema des Antrages: Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln zur Unterstützung des Geopark Eiszeitland am Oderrand e.V., des Fördervereins Naturpark Barnim e.V. und des Regionalpark Barnimer Feldmark e.V.

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt die Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln zur Unterstützung des Geopark Eiszeitland am Oderrand e.V. (20 Tsd. €), des Fördervereins Naturpark Barnim e.V. (25 Tsd. €) und des Regionalparks Barnimer Feldmark e.V. (25 Tsd.€) für das HH-Jahr 2017.

Nr. des Beschlusses: 140-11/16

Nr. des Antrages: B90/DIE GRÜNEN-5/16

Thema des Antrages: Förderung des Einsatzes von biozertifizierten und vorzugsweise regionalen Agrarprodukten für das Schul- und Kitaessen im Landkreis Barnim

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt: Für die Erstellung einer Konzeption zur Förderung des Einsatzes von biozertifizierten und vorzugsweise regionalen Agrarprodukten für das Schul- und Kitaessen im Landkreis Barnim wird im Haushalt 2017 ein Betrag in Höhe 10.000 € eingestellt. Weiterhin sind zusätzliche Fördermittel vorrangig aus dem Leader-Programm zu beantragen und die Zuhilfenahme von externem Sachverstand vorzusehen.

Hinweis: Mit Änderungen

Nr. des Beschlusses: 142-11/16

Nr. des Antrages: BVB/FREIE WÄHLER-7/16

Thema des Antrages: Unterstützung der Arbeit des Beirates für Migration und Integration

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt, den Haushaltsansatz im Produktkonto 11111.531802 ab dem Jahr 2017 um 3.000 Euro zu erhöhen. Dem Beirat für Migration und Integration sollen somit ab dem Jahr 2017 jährlich 6.000 Euro an Mitteln für seine Arbeit bereitstehen.

Hinweis: Mit Änderungen

Nr. des Beschlusses: 143-11/16
Nr. des Antrages: I-20-19/16
Thema des Antrages: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
Beschlossene
Antragsformulierung: Die Haushaltssatzung des Landkreises Barnim für das Haushaltsjahr 2017 wird beschlossen.

Hinweis: Die Haushaltssatzung des Landkreises Barnim für das Haushaltsjahr 2017 wird mit Änderungen beschlossen.

Unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungsanträge:

- TOP 17 DIE LINKE-8.1/16
- TOP 18 DIE LINKE-9/16
- TOP 19 DIE LINKE-10/16 (einschließlich Änderungen)
- TOP 20 DIE LINKE-11/16
- TOP 21 CDU-7/16
- TOP 22 CDU 8/16 (einschließlich Änderungen)
- TOP 23 SPD-6/16
- TOP 24 SPD-7/16
- TOP 25 SPD/CDU-1/16
- TOP 26 B90/DIE GRÜNEN-5/16 (einschließlich Änderungen)
- TOP 27 BFB/FDP-5/16
- TOP 28 BVB/FREIE WÄHLER-7/16 (einschließlich Änderungen)

Nr. des Beschlusses: 144-11/16
Nr. des Antrages: Die Linke/SPD-6/16
Thema des Antrages: Änderung der Richtlinie zur Förderung von Projekten mit gemeindeübergreifender Bedeutung im Rahmen der integrierten Wirtschaftsentwicklungsstrategie (IWES) des Landkreises Barnim (Beschluss Nr. III-61-88/14)

Beschlossene

Antragsformulierung: Die Richtlinie zur Vergabe der jährlich eingestellten Mittel zur Förderung gemeindeübergreifender Projekte wird dahingehend geändert, dass auch die LAG Barnim ein Vorschlagsrecht für zu fördernde Projekte aus dem Bereich ihrer Antragsteller hat, die nachweislich Schwierigkeiten bei der Bereitstellung des Eigenanteils zur LAG Förderung haben, wenn diese die sonstigen Kriterien der Richtlinie einhalten. Zuwendungsgeber bleibt weiter der Landkreis. Die Vergabeentscheidung zu den Vorschlägen der LAG erfolgt weiter im A4, zeitgleich und gemeinsam mit den sonstigen Anträgen der Antragsteller gemäß Richtlinie. In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung beauftragt, die Richtlinie entsprechend des Beschlusses anzupassen und zu aktualisieren.

Hinweis: Mit Änderungen

Nr. des Beschlusses: 145-11/16
Nr. des Antrages: DIE LINKE/SPD/CDU-3/16
Thema des Antrages: Offener WLAN-Hotspot
Beschlossene
Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt: Die Kreisverwaltung wird beauftragt, eine technisch und rechtlich sichere Lösung für einen offenen WLAN-Hotspot für Besucher des Kreishauses zu erarbeiten und nach Möglichkeit im Rahmen der vorhandenen IT-Infrastruktur einzurichten.

Nr. des Beschlusses: 146-11/16

Nr. des Antrages: CDU-9/16

Thema des Antrages: Breitbandausbau im Landkreis Barnim

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag des Landkreises Barnim beschließt, der Fördermittelantrag zum Bundesprogramm „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ ist durch die Verwaltung bis zum 28. Februar 2017 zu stellen.

Nr. des Beschlusses: 147-11/16

Nr. des Antrages: BFB/FDP-3/16

Thema des Antrages: Personelle Änderung im Verwaltungsrat der Sparkasse Barnim

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt die Veränderung zur personellen Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Barnim.

Herr Dr. Tilman Dombrowski hat als Stellvertreter für die Gruppe der Vertretung des Trägers angehörnden Mitglieder im Verwaltungsrat der Sparkasse Barnim zum 31.12.2016 sein Amt niedergelegt.

Herr Ingo Postler wird als neuer Stellvertreter für die Gruppe der der Vertretung des Trägers angehörnden Mitglieder im Verwaltungsrat der Sparkasse Barnim bestellt.

In öffentlicher Sitzung abgelehnter Antrag:

Nr. des Beschlusses: 141-11/16

Nr. des Antrages: BFB/FDP-5/16

Thema des Antrages: Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017.

Antragsformulierung: Im Produktbereich 21 „Schulträgeraufgaben“ werden für den Schulstandort Ahrensfelde 2.000.000,00 € für Grunderwerb sowie 200.000,00 € für die Planungsleistungen eingestellt.

In öffentlicher Sitzung zur Kenntnis genommene Anträge:

Nr. des Antrages: I-20-21/16

Thema des Antrages: Informationsvorlage über die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Mittel im Rahmen des Haushaltes 2016

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

Nr. des Antrages: VKT-11/16

Thema des Antrages: Information zu personellen Änderungen in der Zusammensetzung der Ausschüsse des Kreistages Barnim

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag nimmt die personellen Änderungen in Zusammenhang der Ausschüsse des Kreistages Barnim zur Kenntnis.

Nr. des Antrages: A1-11/16

Thema des Antrages: Informationsvorlage zu den Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 10. und 11. Sitzung des Kreistages

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag nimmt die Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 10. und 11. Sitzung des Kreistages zur Kenntnis.

In öffentlicher Sitzung verwiesener Antrag in andere Gremien:

Nr. des Beschlusses: 129-11/16

Nr. des Antrages: BFB/FDP -4/16

Thema des Antrages: Änderung der Kindergartenbedarfs- und Schulentwicklungsplanung 2017- 2022

Beschlossene

Antragsformulierung: Die Gemeinde Ahrensfelde wird als Standort für eine weiterführende Schule in die Schulentwicklungsplanung aufgenommen.

Hinweis: Änderungsantrag von der Fraktion CDU ebenfalls verwiesen.

In öffentlicher Sitzung zurückgezogene Anträge:

Nr. des Antrages: A6-2/16

Thema des Antrages: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Antragsformulierung: Der Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales beantragt die Aufstockung der jährlichen Mittel für den Beirat für Migration und Integration von 3.000 Euro auf 6.000 Euro für das Haushaltsjahr 2017.

Nr. des Antrages: CDU-10/16

Thema des Antrages: Resolution zur Weiterreichung der finanziellen Mittel des Bundes für die Unterbringung, Betreuung und Integration von Flüchtlingen an die Kommunen

Antragsformulierung: Der Kreistag Barnim beschließt die beigefügte Resolution zur Weiterreichung der finanziellen Mittel des Bundes für die Unterbringung, Betreuung und Integration von Flüchtlingen an die Kommunen. Die Resolution ist der Präsidentin des Landtages des Landes Brandenburg zu übermitteln.

Eberswalde, den 12. Dezember 2016

gez. Bodo Ihrke

Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachungsanordnung zur Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Eichhorst

Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Eichhorst, Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 128-11/16 vom 7. Dezember 2016, wird im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 21/2016 am 22. Dezember 2016 öffentlich bekannt gemacht.

Die in § 2 Absatz 2 genannten und zum rechtsverbindlichen Inhalt dieser Verordnung gehörenden Karten werden gemäß § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) des Landes Brandenburg im Wege der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht. Sie sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim, Am Markt 1, 16225 Eberswalde und bei der Gemeinde Schorfheide, Erzbergplatz 1, 16244 Schorfheide/OT Finowfurt für die gesamte Dauer der Gültigkeit der Verordnung ausgelegt und können dort während der Dienststunden von Jedermann kostenlos eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv, Carl-von-Linde-Straße 8, 16225 Eberswalde.

Eberswalde, den 9. Dezember 2016

gez. Bodo Ihrke
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Eichhorst vom 9. Dezember 2016

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Eichhorst vom 9. Dezember 2016

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) verordnet der Landkreis Barnim:

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Eichhorst das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 2, der Übersichtskarte in der Anlage 3 und den in Absatz 2 genannten Karten.

(2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500, die aus vier Blättern besteht, dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.

(3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim und der Gemeinde Schorfheide hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des

Landkreises Barnim versehen. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv.

(4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

§ 3

Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 10 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat
 - a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 4 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben und nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
 - b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft, ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,
 - c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,
 - d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
 - e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen vom 1. Oktober bis 15. Februar,
 - f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
 - g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
 - h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder
 - i) auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 50 Zentimetern oder weniger,
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,
3. das Errichten von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt,
4. das Errichten von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche oder Silagesickersäften,
5. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über eine Leckageerkennungseinrichtung und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn der Wasserbehörde
 - a) vor Inbetriebnahme,
 - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie

- c) wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,
6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,
 7. das Errichten von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
 - a) Anlagen mit dichtem Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über einer Leckageerkennungseinrichtung verfügt, und
 - b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
 8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
 9. das Errichten von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
 10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
 11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder von Biozidprodukten,
 - a) wenn die Pflanzenschutzmittel nicht für Wasserschutzgebiete zugelassen sind,
 - b) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen nicht eingehalten werden,
 - c) wenn der Einsatz nicht durch Anwendung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und der Einsatz von Biozidprodukten in entsprechender Weise auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - d) wenn keine flächenbezogenen Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz und für Biozidprodukten in entsprechender Weise über den Einsatz auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
 - e) in einem Abstand von weniger als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern,
 - f) zur Bodenentseuchung oder
 - g) auf Dauergrünland und Grünlandbrachen,
 12. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
 13. das Errichten von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
 14. die Erstanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
 15. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
 16. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
 17. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
 18. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1 000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge,
 19. das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,
 20. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
 21. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von

- a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
 - b) Grundwassermessstellen oder
 - c) Brunnen,
- ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung,
22. das Errichten oder Erweitern von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
23. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen doppelwandige Anlagen mit Leckanzeigergerät und ausgenommen Anlagen, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, und soweit
- a) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 000 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 000 Tonnen,
 - b) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 100 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 100 Tonnen,
 - c) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
 - d) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
 - e) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 Kubikmeter beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 Tonne
- nicht überschritten wird,
24. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen
- a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie
 - b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,
25. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,
26. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
27. das Errichten von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
28. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
- a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
 - b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,
 - c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,

29. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
30. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
31. das Errichten von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten oder chemischen Fabriken,
32. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
33. das Errichten von Biogasanlagen,
34. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen
 - a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und
 - b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,
35. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
36. das Errichten von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
37. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen
 - a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
 - b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
38. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht
 - a) vor Inbetriebnahme,
 - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
 - c) wiederkehrend – bei Sammelgruben mit DIBT-Zulassung alle fünf Jahre sowie bei Sammelgruben in monolithischer Bauweise, für die bereits eine Dichtigkeitsprüfung vorgenommen wurde, und bei übrigen Sammelgruben alle drei Jahre – ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,
39. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
40. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,
41. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
42. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
43. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
 - a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
 - b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis,

- sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,
44. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
 45. das Errichten, der Um- oder Ausbau sowie laufende Unterhaltungen von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,
 46. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,
 47. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,
 48. das Einrichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
 - a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
 - b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,
 49. das Einrichten von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,
 50. das Errichten von Motorsportanlagen,
 51. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
 52. das Errichten von Golfanlagen,
 53. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
 54. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
 55. Bestattungen, ausgenommen innerhalb bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehender Friedhöfe,
 56. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
 57. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,
 58. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
 59. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
 60. Bergbau einschließlich die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas, ausgenommen im Geltungsbereich der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen bergrechtlichen Betriebspläne und soweit hierdurch keine nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften zu besorgen sind,
 61. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,
 62. die Neuausweisung von Industriegebieten,
 63. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,
 64. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen
 - a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und
 - b) die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

§ 4 Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
2. das Errichten von Dunglagerstätten,
3. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten und flüssigem Kompost,
4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,
6. die Beweidung,
7. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,
8. das Errichten von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
9. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
10. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
11. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kurrungen oder Luderplätzen,
12. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe,
13. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen,
14. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
15. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,
16. das Errichten oder Erweitern von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
17. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen
 - a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
 - b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
18. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
19. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
20. das Errichten von Abwassersammelgruben,
21. das Errichten oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
22. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
23. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen
 - a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein

- anerkannten Regeln der Technik,
b) der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
24. das Errichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
 25. das Errichten von Sportanlagen,
 26. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
 27. das Errichten von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
 28. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
 29. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
 30. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 5

Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 6

Maßnahmen zur Wassergewinnung

Die Verbote des § 3 Nummer 40 und 42, des § 4 Nummer 14, 18, 27 bis 30 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 7

Widerruf von Befreiungen

(1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 62, 63 und 64 nicht widerruflich.

(2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 8

Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

1. Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.
2. Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 bzw. des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nichtöffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nichtamtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

§ 9

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren

Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,

1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

(3) Auf Verlangen der Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nr. 1 Buchstabe c und Nummer 11 Buchstabe d dieser Verordnung zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

§ 10

Übergangsregelung

(1) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des § 3 Nr. 43 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 oder 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 4 Nummer 15.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 9. Dezember 2016

gez. Bodo Ihrke

Landrat des Landkreises Barnim

Anlage 1

Begriffsbestimmungen

1. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.
2. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist.
3. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
 - Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
 - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
 - Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
 - Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

Anlage 2

(zu § 2 Absatz 1)

Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung
Das Wasserwerk Eichhorst des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde befindet sich in der Gemeinde Schorfheide im Ortsteil Eichhorst. Die Wasserfassungen liegen westlich von Eichhorst südlich der Ortsverbindungsstraße nach Groß Schönebeck.
Hinweis: Alle in der Anlage 2 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM Koordinaten im System ETRS 89.
Die im Folgenden genannten Verkehrswege und Fließgewässer sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden, mit Ausnahme der Straße zur Schorfheide (L220).
2. Fassungsbereich (Zone I)
Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte.
In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
1	3.408.146	5.861.245
2	3.408.108	5.861.218
3	3.408.020	5.861.308
4	3.408.035	5.861.359

Folgende Flurstücke werden von den Zonen I teilweise erfasst:
Gemarkung Eichhorst, Flur 1, Flurstück 291 und 292 sowie Gemarkung Groß Schönebeck, Flur 29, Flurstücke 35, 36, 37 und 82

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II beginnt an der Straße zur Schorfheide an der nordwestlichen Ecke des Flurstückes 1 der Flur 1 der Gemarkung Eichhorst (Koordinaten O: 3.408.222 N: 5.861.288).

Beginnend an der nordwestlichen Ecke des Flurstückes 1 verläuft die äußere Grenze der Zone II im Uhrzeigersinn an der westlichen Flurstücksgrenze entlang bis zur südwestlichen Ecke (ca. 58 m), von dort ca. 98 m in südliche Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 87/1 zu dessen südlichen Eckpunkt (Koordinaten: O: 3.408.238 N: 5.861.133). Von dort ca. 40 m in westliche Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 293 der Flur 1 bis zur Gemarkungsgrenze zu Groß Schönebeck (Koordinaten O: 3.408.197 N: 5.861.134), weiter entlang der Gemarkungsgrenze in westliche Richtung bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 106 der Flur 1 der Gemarkung Eichhorst (Koordinaten O: 3.408.042 N: 5.861.138). Weiter führt die Grenze der Schutzzone II ca. 12 m in südliche Richtung entlang der Gemarkungsgrenze bis zur nach Westen führenden Rückegasse, von dort entlang der Rückegasse ca. 119 m nach Westen durch das Flurstück 82 der Flur 29 der Gemarkung Groß Schönebeck bis an die östliche Grenze der Forstabteilung 3379 (Waldweg, Koordinaten: O: 3.407.931 N: 5.861.153) auf dem Flurstück 85 der Flur 29 der Gemarkung Groß Schönebeck. Von dort führt die Schutzzonengrenze entlang der Abteilungsgrenze in nordöstliche Richtung ca. 115 m bis zur Kreuzung mit dem Waldweg (Koordinaten O: 3.407.982 N: 5.861.251). Nach ca. 108 m in westliche Richtung entlang des Waldweges (bis zu den Koordinaten O: 3.407.880 N: 5.861.282) führt die Grenze entlang einer Rückegasse ca. 230 m nach Nordosten bis zur Straße nach Groß Schönebeck (Flurstück 87, Flur 29, Gemarkung Groß Schönebeck, Koordinaten O: 3.407.978 N: 5.861.488). Von dort verläuft die Grenze ca. 314 m entlang der Straße auf der Flurstücksgrenze nach Südosten bis zur Gemarkungsgrenze und dem gemeinsamen Eckpunkt mit den Flurstücken 1 und 4 der Flur 1 der Gemarkung Eichhorst.

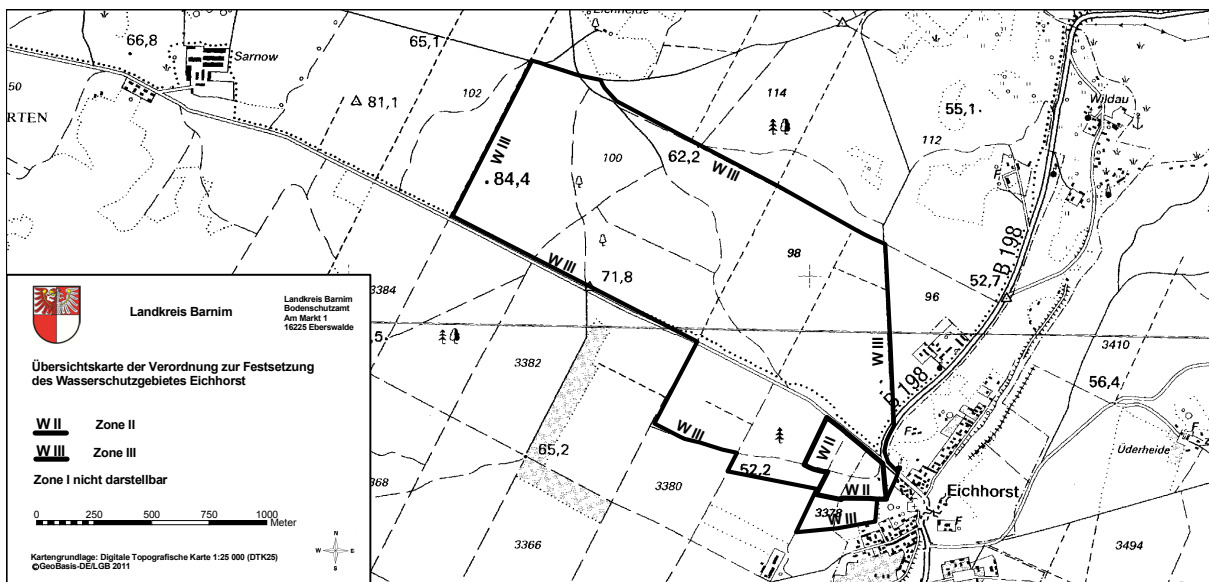
Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise (tlw.) in der Schutzzone II: Gemarkung Eichhorst, Flur 1, Flurstücke 290, 291, 292 und 293 sowie Gemarkung Groß Schönebeck, Flur 29, Flurstücke 35, 36, 37, 81, 82 und 85

4. Weitere Schutzzone Zone III

Die inneren Grenzen der Zone III verlaufen entlang der Grenzen der Zone II.

Die Beschreibung der Grenze der Zone III erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an der Straße zur Schorfheide an der nordöstlichen Ecke des Flurstückes 1 der Flur 1 der Gemarkung Eichhorst (Koordinaten O: 3.408.283 N: 5.861.237). Sie verläuft ca. 17 m in südliche Richtung entlang der Flurstücksgrenze bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstückes 1 (Koordinaten O: 3.408.277 N: 5.861.220), von dort diagonal über das Flurstück 87/1 zu dessen südwestlichen Eckpunkt (Koordinaten O: 3.408.237 N: 5.861.133), weiter ca. 40 m entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 293 in westliche Richtung bis zur Gemarkungsgrenze von Groß Schönebeck, von dort nach Süden entlang des Wegeflurstücks 113 der Flur 1 der Gemarkung Eichhorst ca. 73 m bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 3.408.190 N: 5.861.054 auf der Grenze des Flurstücks 106, von dort ca. 173 m in einer gedachten Linie zur westlichen Grenze des Flurstücks 106 zum Punkt O: 3.408.021 N: 5.861.006, weiter ca. 178 m entlang der Rückegasse der Forstabteilung 3378 in westliche Richtung bis zur angrenzenden Forstabteilung 3379 (Koordinaten O: 3.407.844 h: N.860.990) auf dem Flurstück 81 der Flur 29 der Gemarkung Groß Schönebeck, weiter ca. 208 m in nordöstliche Richtung entlang der Abteilungsgrenze/ Waldweg bis zur 2. Rückegasse südlich des Waldweges auf dem Flurstück 81 (Koordinaten O: 3.407.934 N: 5.861.178), weiter ca. 395 m entlang dieser Rückegasse in westliche Richtung bis zur angrenzenden Abteilung 3380, auf der Abteilungsgrenze ca. 90 m in nordöstliche Richtung bis zum Waldweg (Koordinaten O: 3.407.589 N: 5.861.334), weiter entlang des Waldweges in westliche Richtung bis zur westlichen

Grenze der Forstabteilung 3380 (Koordinaten O. 3.407.229 N: 5.861.461). Die Schutzgebietsgrenze verläuft von dort ca. 402 m auf der Forstabteilungsgrenze nach Nordosten bis zur Straße nach Groß Schönebeck (Eichhorster Chaussee), quert diese in nördliche Richtung, knickt auf der nördlichen Grenze des Straßenflurstücks 16 der Flur 29 der Gemarkung Groß Schönebeck nach Westen ab und verläuft auf dieser ca. 1195 m weiter nach Nordwesten bis zur Abteilungsgrenze zwischen den Abteilungen 101 und 102, (Koordinaten O: 3.406.353 N: 5.862.362). Von dort folgt die Schutzzonengrenze im Flurstück 84 der Flur 29 der Gemarkung Groß Schönebeck auf einer Länge von ca. 757 m der Abteilungsgrenze nach Nordosten bis zum Sarnower Weg (Koordinaten O: 3.406.698 N: 5.863.036), südlich des Kreuzungspunktes der Forstabteilungen 101, 102, 117 und 116, verläuft dann nach Osten entlang des Sarnower Weges bis zum Kreuzungspunkt mit dem Schulweg (Koordinaten O: 3.406.997 N: 5.862.952) und weiter in südöstliche Richtung dem Schulweg folgend bis zum Kreuzungspunkt der Forstabteilungen 101, 116, 115 und 100 (Koordinaten O: 3.407.065 N: 5.862.860). Von dort folgt die Schutzzonengrenze der Grenze zwischen den Forstabteilungen 115 und 100, 114 und 99, 113 und 98 sowie 112 und 97 nach Südosten auf einer Länge von ca. 1321 m bis zum Waldweg Schwarze Bahn (Koordinaten O: 3.408.232 N: 5.862.240), verläuft von dort auf der Schwarzen Bahn weiter nach Süden bis zur Straße zur Schorfeide (Flurstück 361 der Flur 1 der Gemarkung Eichhorst, Koordinaten O: 3.408.270 N: 5.861.450), quert dort die Straße und verläuft dann entlang der östlichen Grenze des Straßenflurstücks nach Süden bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstücks 278 der Flur 1 in der Gemarkung Eichhorst, quert dort wieder die Straße zur Schorfeide nach Süden, um wieder am nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 1 zu enden (Koordinaten O: 3.408.283 N: 5.861.237).



Übersichtskarte der Verordnung zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Eichhorst

Bekanntmachung der Beschlüsse der 26. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 19. Dezember 2016

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Antrages: I-Vst-50.3/16

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Software zur Verwaltung des Schülerverkehrs“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Software zur Verwaltung des Schülerverkehrs“ an die Firma Verkehrsautomatisierung Berlin GmbH, Fanny-Zobel-Straße 9, 12435 Berlin, vorzunehmen.

Nr. des Antrages: I-Vst-51.3b/16

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 1. BA, Vergabepaket 3, Gewerk 12 - Starkstromanlagen“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 1. BA, Vergabepaket 3, Gewerk 12 - Starkstromanlagen“ an die Firma EST ElektroSystemTechnik GmbH, Frankfurter Chaussee 56, 15370 Vogelsdorf, vorzunehmen.

Nr. des Antrages: I-Vst-51.3d/16

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 1. BA, Vergabepaket 3, Gewerk 14 – Fernmelde- und informationstechnische Anlagen“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 1. BA, Vergabepaket 3, Gewerk 14 – Fernmelde- und informationstechnische Anlagen“ an die Firma SiTel GmbH, Potsdamer Straße 18a, 14513 Teltow, vorzunehmen.

Nr. des Antrages: I-Vst-51.3e/16

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 1. BA, Vergabepaket 3, Gewerk 15 – Sanitärinstallation“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 1. BA, Vergabepaket 3, Gewerk 15 – Sanitärinstallation“ an die Firma Sanitärtechnik Hampl GmbH, Kurfürstenstr. 35, 10785 Berlin, vorzunehmen.

Nr. des Antrages: I-Vst-51.3f/16

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 1. BA, Vergabepaket 3, Gewerk 16 – Lüftung“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 1. BA, Vergabepaket 3, Gewerk 16 – Lüftung“ an die Firma BWK Berliner Wartungs- und Kundendienst, Gewerbegebiet zum Wasserwerk 4, 15537 Erkner, vorzunehmen.

Nr. des Antrages: I-Vst-51.3g/16

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 1. BA, Vergabepaket 3, Gewerk 17 – Heizungsinstallation und Gebäudeautomation“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 1. BA, Vergabepaket 3, Gewerk 17 – Heizungsinstallation und Gebäudeautomation“ an die Firma Frank Dahms GmbH, Angermünder Straße 41e, 16227 Eberswalde, vorzunehmen.

In nichtöffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Antrages: I-Vst-52.2/16

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Ersatzbeschaffung von Mobiliar für die Oberschule mit Grundschule Schwanebeck“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren „Ersatzbeschaffung von Mobiliar für die Oberschule mit Grundschule Schwanebeck“ durchzuführen.

Nr. des Antrages: I-Vst-53.2/16

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Betrieb Schleuse und Brücken am Finowkanal, Abschnitt Langer Trödel, für die Jahre 2017 und 2018“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren „Betrieb Schleuse und Brücken am Finowkanal, Abschnitt Langer Trödel, für die Jahre 2017 und 2018“ durchzuführen.

Nr. des Antrages: I-Vst-54.2/16

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Planung der Kreisstraße K 6005, L 200 - Lobetal einschließlich straßenbegleitenden Radweg“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren „Planung der Kreisstraße K 6005, L 200 - Lobetal einschließlich straßenbegleitenden Radweg“ durchzuführen.

Nr. des Antrages: I-Vst-55.2/16

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Ersatzbeschaffung IT-Ausstattung für Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim 2017“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren „Ersatzbeschaffung IT-Ausstattung für Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim 2017“ durchzuführen.

Nr. des Antrages: I-Vst-56.2/16

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 1. BA, Vergabepaket 4“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 1. BA, Vergabepaket 4“ durchzuführen.

Eberswalde, den 20. Dezember 2016

gez. Bodo Ihrke

Landrat des Landkreises Barnim

